

Gemeinde Cazis Teilrevision Unterrealta, Schlackendeponie Planungs- und Mitwirkungsbericht



Chur, 13. Januar 2021

Abbildung 1 / Titelfoto: Gebiet Plaun Sut (Google StreetView)

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Cazis
Oberdorf 4
7408 Cazis

Kontaktperson	Eduard Decurtins, Gemeindepräsident & Leiter Bauamt
Telefon	081 650 04 78
E-Mail	eduard.decurtins@cazis.ch

Projektbearbeitung

Esther Casanova Raumplanung GmbH
Alexanderstrasse 38
7000 Chur
Esther Casanova, Silvan Pleisch

Kontaktperson	Esther Casanova
Telefon	081 353 72 62
E-Mail	esther.casanova@casanova-plan.ch
Web	www.casanova-plan.ch

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
ANHANGVERZEICHNIS	4
1 Ausgangslage	5
2 Organisation & Projektkoordination	6
3 Ablauf	7
4 Ziel und Bestandteile der Revision	8
5 Projekt	9
5.1. Erweiterung Schlackendeponie	9
5.2. Bauphase, Einbau der Schlacke / Etappierung	10
5.3. Endgestaltung (Abschluss)	11
5.4. Zwischenlagerung Aushub	12
5.5. Standort Zwischenlager	13
6 Richtplanung (kantonal und regional)	14
6.1. Ausgangslage	14
6.2. Anpassung der Richtpläne	14
6.3. Ablauf	14
7 Bestehende Festlegungen (Nutzungsplanung, weitere Grundlagen)	15
7.1. Zonenplan	15
7.2. Genereller Gestaltungsplan	16
7.3. Genereller Erschliessungsplan	16
7.4. Natur- und Landschaftsschutzinventar (NLI)	17
7.5. Gewässerschutzkarte	17
7.6. Baugesetz	17
7.7. Quartierplan Unterrealta	18
7.8. Neue Gefahrenbeurteilung	18
8 Änderungen in den Planungsmitteln	19
8.1. Zonenplan	19
8.2. Genereller Gestaltungsplan	21
8.3. Genereller Erschliessungsplan	22
8.4. Baugesetz	22
8.5. Rodung	23
9 Vorprüfung	28
10 Mitwirkungsaufgabe	31
11 Beschluss Gemeindeversammlung	31
12 Genehmigung Regierung	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 / Titelfoto: Gebiet Plaun Sut (Google StreetView)	2
Abbildung 2: Übersichtsplan bestehende und geplante Schlackendeponie (EGS / STW AG)	5
Abbildung 3: Organisationsschema Nutzungsplanung (eigene Darstellung)	6
Abbildung 4: Verfahrensablauf schematisch (EGS / STW AG)	6
Abbildung 5: Projektdaten EGS (Daten: Vorprojekt EGS; Luftbild und Amtliche Vermessung: ALG)	9
Abbildung 6: Schematische Abläufe Bau- und Betriebsphase	10
Abbildung 7: Schematischer Ablauf Abdeckung und Rekult.	11
Abbildung 9: Schema Aushubmaterial (Esther Casanova Raumplanung GmbH)	12
Abbildung 10: Planausschnitt Zwischenlager (nicht massstäblich, Alping)	12
Abbildung 11: Zonenplan rechtskräftig und Projektdaten (ARE, EGS)	15
Abbildung 12: Bestehende Festlegung GGP (geogr)	16
Abbildung 13: Bestehende Festlegungen GEP und Projekt (geogr, EGS)	16
Abbildung 14: Inhalte NLI und Projektdaten (ANU, EGS)	17
Abbildung 15: Anpassungen im Zonenplan (Esther Casanova Raumplanung GmbH)	20
Abbildung 15: Evaluierte Standorte für den Wendeplatz (Alping)	26
Abbildung 16: Nachweis Platzbedarf Wendeplatz (Alping)	27
Abbildung 17: Normalprofil Flurweg (Alping)	27

ANHÄNGE

1. Publikation vom 3. September 2020 (Mitwirkungsaufgabe)
2. Protokoll Urnenabstimmung vom 29. Oktober 2020
3. Publikation vom 22. Januar 2020 (Beschwerdeaufgabe)
4. Hauptuntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Hartmann & Monsch AG (separates Dossier)

1 Ausgangslage

Seit 1998 wird in der bestehenden Schlackendeponie in Unterrealta Schlacke aus der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis abgelagert. Die Deponie ist nun vollständig aufgefüllt und wird bis 2022 rekultiviert. Um eine autarke Entsorgung der Schlacke innerhalb des Kantons Graubünden sicherzustellen, soll die Schlackendeponie in Unterrealta erweitert werden. So sollen zukünftig drei Viertel der in Untervaz anfallenden Schlacke in Unterrealta deponiert werden.

Die Erweiterung wird von der Einfachen Gesellschaft Schlackendeponie (EGS) im Gebiet Plaun Sut, nördlich der bestehenden Deponie, geplant.



Abbildung 2: Übersichtsplan bestehende und geplante Schlackendeponie (EGS / STW AG)

2 Organisation & Projektkoordination

Die vorliegende Teilrevision wurde im Auftrag der Gemeinde Cazis erarbeitet.

Das Projekt Erweiterung der Schlackendeponie Unterrealta wird von einer dafür geschaffenen Projektbaukommission geführt.

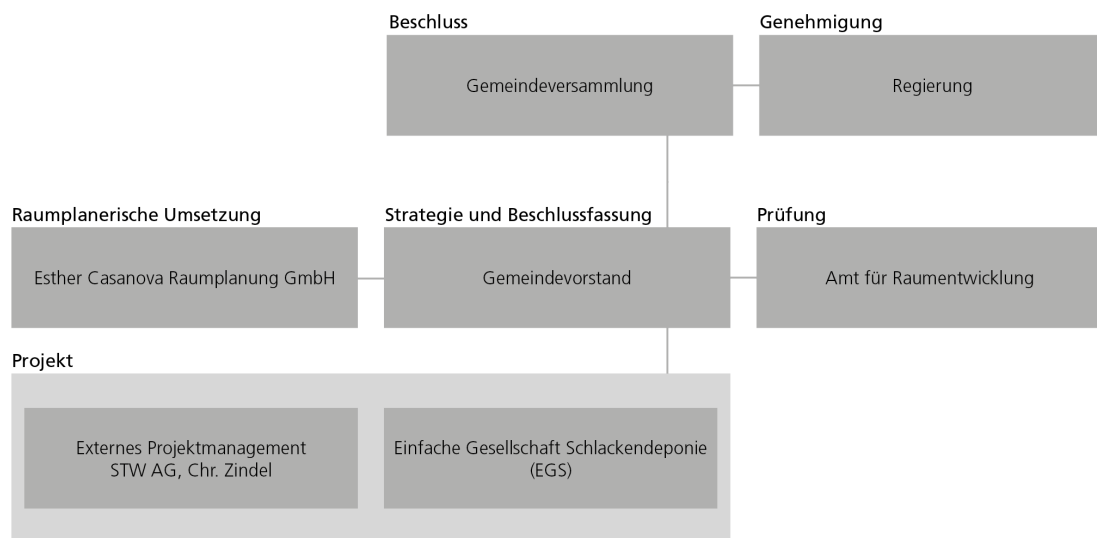


Abbildung 3: Organisationsschema Nutzungsplanung (eigene Darstellung)

Das massgebliche Verfahren ist das Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung nach Art. 49 KRG. Die Anpassung der Nutzungsplanung erfolgt parallel zu den Richtplanverfahren (Kantonaler und Regionaler Richtplan).

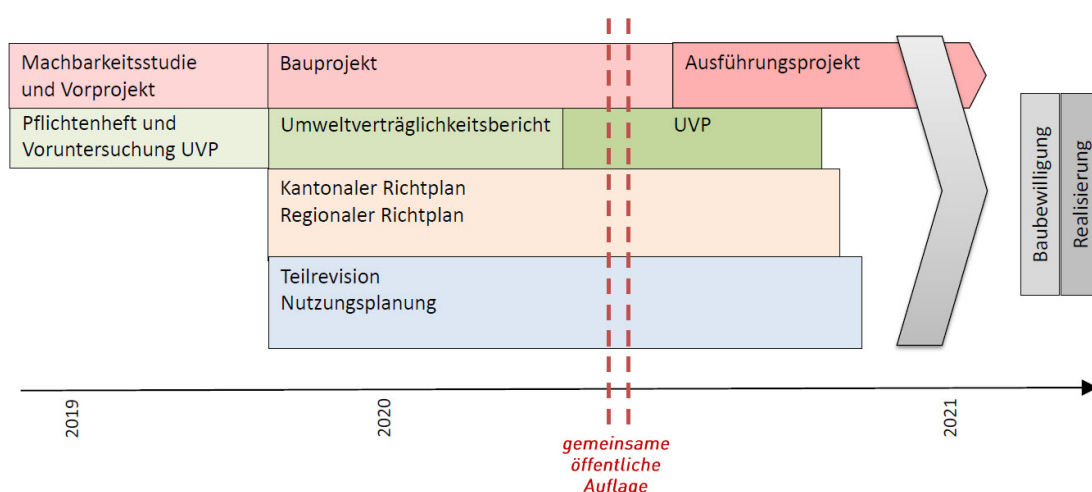


Abbildung 4: Verfahrensablauf schematisch (EGS / STW AG)

Die Regierung kann die Nutzungspläne erst genehmigen, wenn die angepassten kantonalen und regionalen Richtpläne rechtskräftig sind.

3 Ablauf

Der Zeitplan wurde an der Sitzung vom 14. Januar mit dem ARE besprochen und mit dem Arbeitsprogramm des regionalen und kantonalen Richtplans abgestimmt:

Zeitplan	Phase
März 2020	Erarbeitung Entwürfe Teilrevision Nutzungsplanung
April 2020	Vernehmlassung der Entwürfe bei Gemeinde und EGS
04. Mai 2020	Verabschiedung durch den Gemeindevorstand zuhänden Vorprüfung
7. Mai bis 20. Juli 2020	Vorprüfung beim ARE
August 2020	Überarbeitung nach der Vorprüfung
19. August 2020	Verabschiedung durch den Gemeindevorstand Casis
3. Sept. bis 2. Okt. 2020	Mitwirkungsaufgabe 30 Tage (Teilrevision NUP inkl. UVB)
14. September 2020	Öffentliche Informationsveranstaltung
Oktober 2020	Beantwortung Mitwirkung, ev. Bereinigung der Vorlage
Oktober 2020	Verabschiedung Gemeindevorstand, Erstellen Botschaft
13. Dezember 2020	Urnenabstimmung
22.01. bis 22.02.2021	Beschwerdeaufgabe 30 Tage (Teilrevision NUP inkl. UVB)
Sommer 2021	Genehmigung durch die Regierung
	Bekanntgabe Genehmigung (30 Tage) (Teilrevision NUP inkl. UVB)

Die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat wird im Sommer 2021 erwartet. Die Regierung kann die Nutzungspläne erst genehmigen, wenn die kantonalen und regionalen Richtpläne vorliegen und rechtskräftig sind.

4 Ziel und Bestandteile der Revision

Das Ziel der Teilrevision der Nutzungsplanung ist die Regelung des Baus, Betriebs und der Endgestaltung der geplanten Erweiterung der Schlackendeponie in Unterrealta. Dabei regelt die Nutzungsplanung insbesondere:

- Grundzüge der Gestaltung, des Aufbaus und der räumlichen Organisation der Deponie
- Zwischenlagerung des Aushubmaterials
- Etappierung und Endgestaltung (Abschluss) der Deponie
- Rodung

Die Teilrevision umfasst folgende Bestandteile:

- Zonenplan Unterrealta, Schlackendeponie 1:1000
- Genereller Gestaltungsplan Unterrealta, Schlackendeponie 1:1000/1:500
- Genereller Erschliessungsplan Unterrealta, Schlackendeponie 1:1000
- Änderung Baugesetz
- Rodungsplan Unterrealta, Schlackendeponie 1:1000
- Rodungsgesuch
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

5 Projekt

5.1. Erweiterung Schlackendeponie

Geplant ist der Bau einer Deponie des Typs D (Schlackendeponie) gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) mit einer Fläche von 26'500 m² und einem geplanten Volumen von 285'000 m³. Die jährliche Ablagerungsmenge soll gemäss Vorprojekt ca. 8'000 m³ betragen, was eine Betriebsdauer von ca. 35 Jahren respektive 30 bis 40 Jahren ergibt.

Um das geplante Volumen bereitstellen zu können, müssen zuerst insgesamt ca. 168'000 m³ Material ausgehoben werden. Ein Teil des Aushubs (rund 44'000 m³) wird vor Ort auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstrasse auf einem Zwischenlager so aufbereitet, dass 37'000 m³ für die mineralische Bodenverbesserung, Abdichtung und als Sickerkies der Deponie verwendet werden können. (UVB Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Hartmann & Monsch AG)

Die geplante Deponie wird gemäss Vorprojekt wie folgt abgegrenzt:

- Norden: Grenze Gewässerschutzbereich A_u
- Osten: Grenze Gewässerschutzbereich A_u
- Westen: Land- und Forstwirtschaftsweg (Bargias)
- Süden: Arbeitsfläche für Beton- und Kieswerk

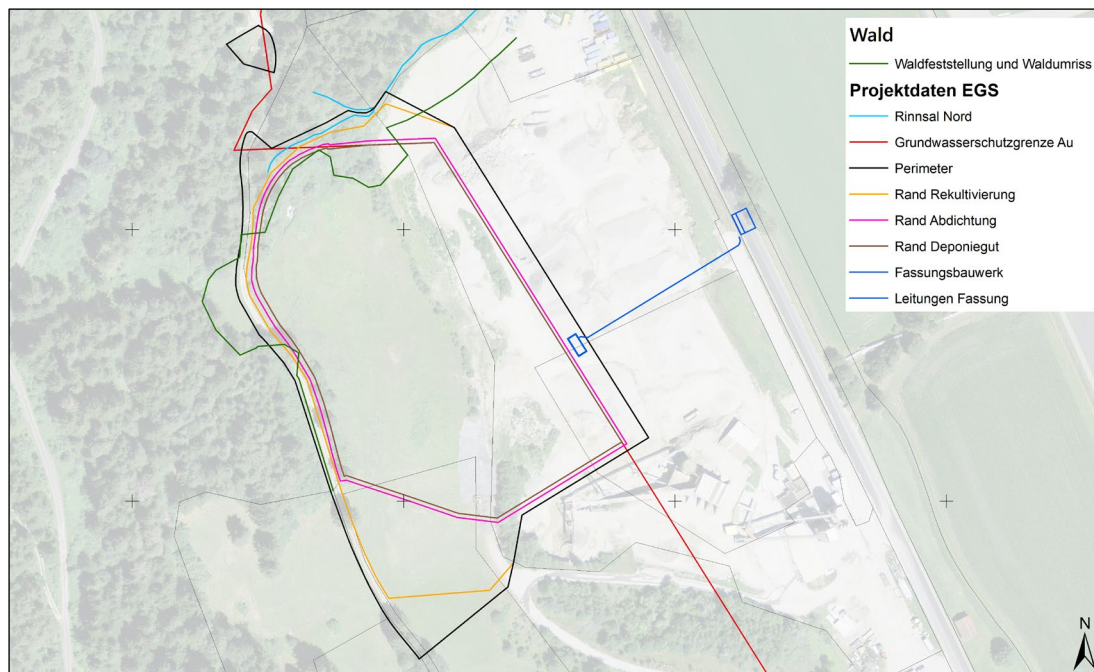


Abbildung 5: Projektdaten EGS (Daten: Vorprojekt EGS; Luftbild und Amtliche Vermessung: ALG)

Die vorliegende Teilrevision stützt sich auf das Vorprojekt der Erweiterung der Schlackendeponie der sopr AG vom 11. Dezember 2019 sowie das Bauprojekt Baueingabe mit Stand August 2020.

5.2. Bauphase, Einbau der Schlacke / Etappierung

Die Errichtung der Deponie (2- bis 3-jährige Bauphase) erfolgt, was das Einbringen der Abdichtung betrifft, «von oben», sprich über den Land- und Forstwirtschaftsweg Bargias im Nordwesten. Während der Bauphase wird das Zwischenlager (siehe Kapitel 5.4) betrieben. Das Aushubmaterial wird über die bestehende Betriebszufahrt der Deponie und des Kieswerkes aus dem zukünftigen Deponeiareal abtransportiert, über die Italienische Strasse geführt und auf der Zwischendeponie abgelagert.

Die Zufahrt während des Betriebs, d.h. während dem Einbau der Schlacke, erfolgt hingegen über die bestehende Betriebszufahrt zwischen der bestehenden Deponie und der Erweiterung (Darstellung rechts) und wird während des Betriebs von unten nach oben entwickelt.

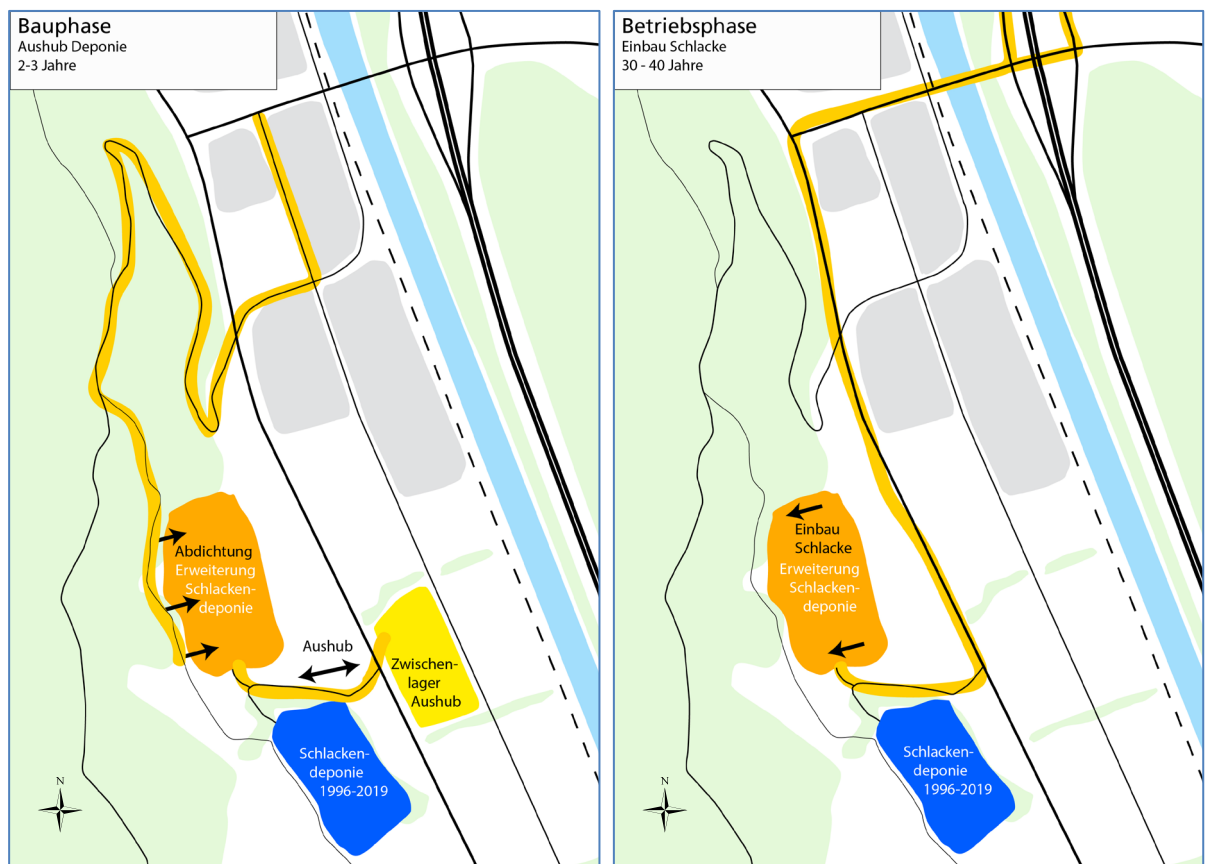


Abbildung 6: Schematische Abläufe Bau- und Betriebsphase

Eine eigentliche Etappierung beim Einbau der Schlacke ist nicht vorgesehen. Die Deponie wird von unten nach oben befüllt und verdichtet. Der Einbau erfolgt flächig über die gesamte Deponiefläche mit 4% Gefälle gegen den Hang. Bermen entstehen dabei nicht. Die Schichtstärke wird je nach verwendetem Verdichtungsgerät zwischen 20 und 40 cm variieren.

Erst bei Abschluss der Deponie nach 30 bis 40 Jahren Betrieb wird, von oben her über den Land- und Forstwirtschaftsweg, der Abschluss erstellt, gleich wie bei der heutigen Deponie, bei welcher dieser Arbeitsgang nun in Planung ist. Die Abdichtung der Oberfläche wird in einer Arbeitsphase von oben her komplett über die gesamte Fläche eingebaut.

5.3. Endgestaltung (Abschluss)

Nach Ende der Betriebsphase erfolgt die Endgestaltung der vollständig aufgefüllten Deponie.

Die Oberfläche wird im Westen dem Land- und Forstwirtschaftsweg und im Norden sowie Süden dem bestehenden Gelände angepasst. Im Osten bildet die Dammschüttung den Abschluss.

Nach der Abdichtung wird die Oberfläche der Deponie rekultiviert. Die detaillierte Planung der Rekultivierung erfolgt, sobald das Ende der Betriebsphase absehbar ist. Die Rekultivierung erfolgt über die gesamte Fläche der Deponie, unabhängig von einer möglichen zukünftigen Deponierweiterung («Etappe Mitte»). Falls sich abzeichnet, dass eine «Etappe Mitte» unmittelbar nach Abschluss der Betriebsphase in Angriff genommen wird, ist es sinnvoll, im an diese nächste Etappe angrenzenden Bereich im Süden auf die Abdichtung und Rekultivierung zu verzichten.

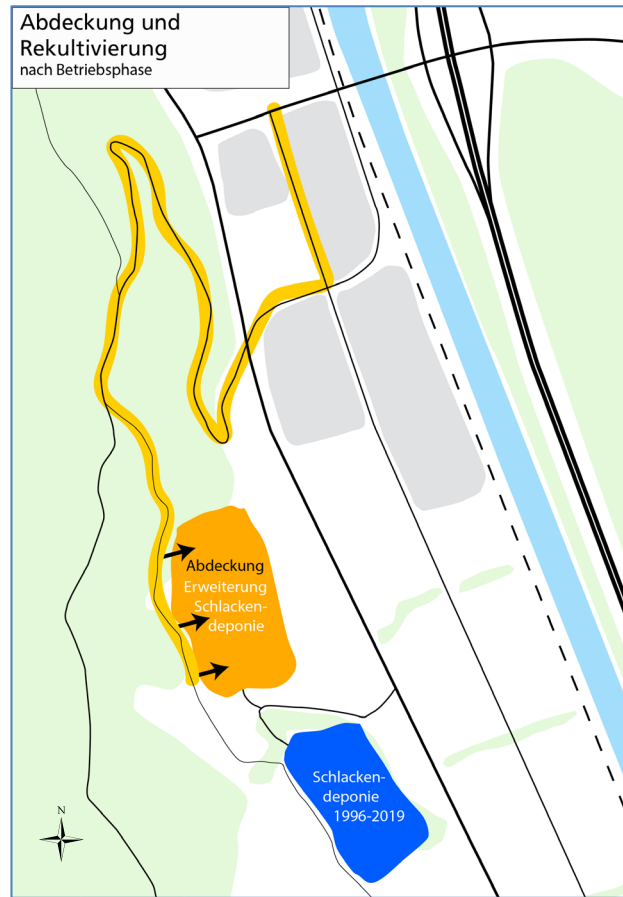


Abbildung 7: Schematischer Ablauf Abdeckung und Rekult.

5.4. Zwischenlagerung Aushub

Das Aushubmaterial ($168'000 \text{ m}^3$) wird mehrheitlich ($82'000 \text{ m}^3$) auf umliegende Deponien abtransportiert. Rund $40'000 \text{ m}^3$ werden vor Ort im Kieswerk Unterrealta verwertet. $30'000 \text{ m}^3$ werden vorerst vor Ort auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstrasse in einem Zwischenlager so aufbereitet, dass sie für die mineralische Bodenverbesserung, Abdichtung und als Sickerkies der Deponie verwendet werden können. $9'000 \text{ m}^3$ Bodenmaterial werden für die Rekultivierung der sich im Abschluss befindenden Deponie Süd verwendet. (UVB Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Hartmann & Monsch AG)

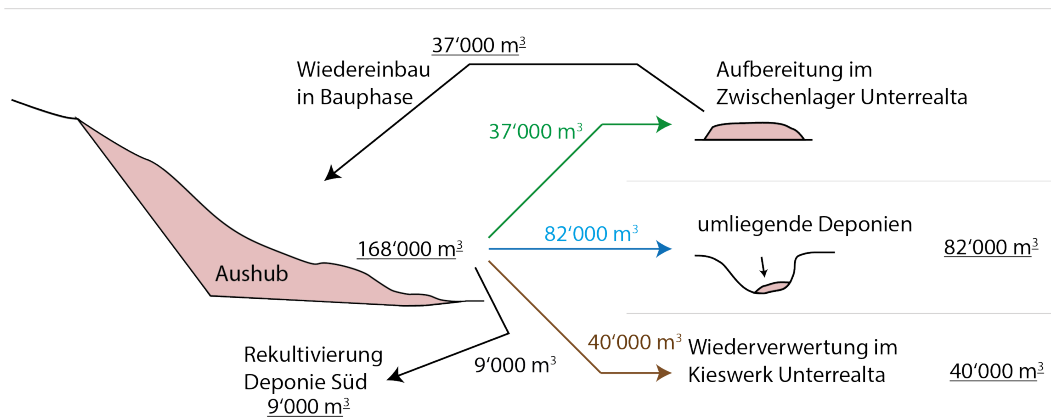


Abbildung 8: Schema Aushubmaterial (Esther Casanova Raumplanung GmbH)

Die Zwischendeponie wird während der gesamten Bauphase (2-3 Jahre, siehe Abbildung 6) betrieben. Für die Zwischendeponie ist eine Fläche von rund $15'000 \text{ m}^2$ auf der systierten Industriezone (Parzelle 1227) vorgesehen. Diese Fläche ist ausreichend für die Lagerflächen und die Materialaufbereitung während des Baus der Deponie. Nach Abschluss der Bauphase wird die Zwischendeponie nicht mehr benötigt und der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederhergestellt.

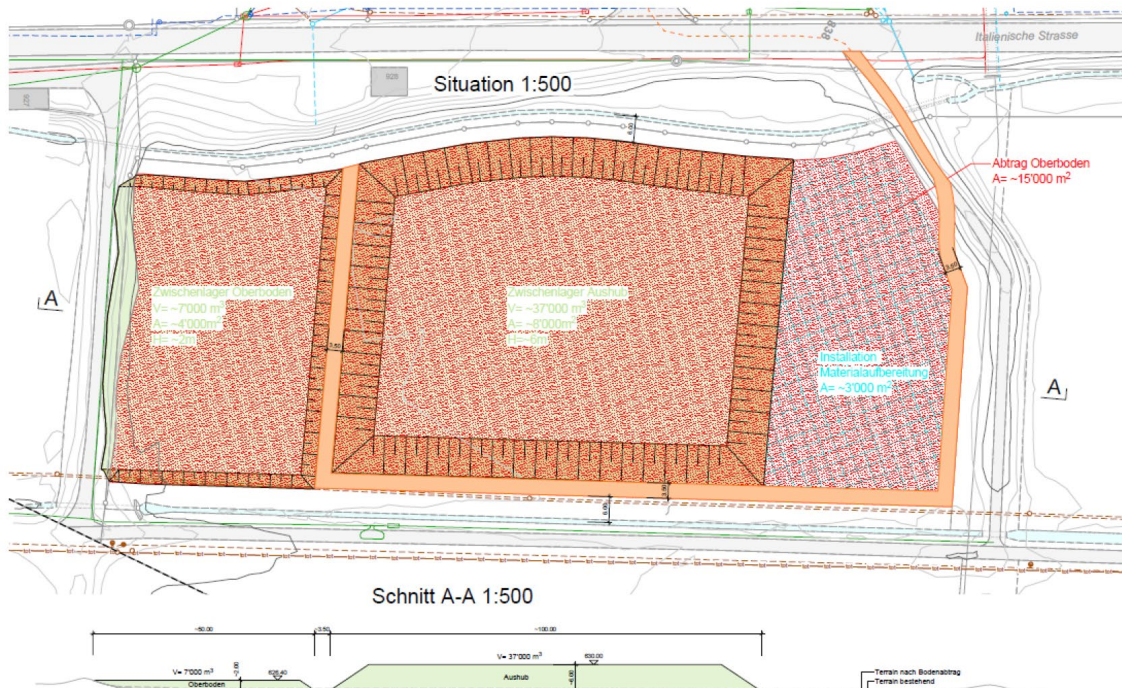


Abbildung 9: Planausschnitt Zwischenlager (nicht massstäblich, Alping)

Das Zwischenlager Aushub wird voraussichtlich eine Höhe von 6 m und jenes des Oberbodens eine Höhe von 2 m aufweisen.

5.5. Standort Zwischenlager

Der Standort des Zwischenlagers wurde bewusst gewählt und wird in verschiedener Hinsicht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung sowie den gesetzlichen Grundlagen gerecht:

- Die Grundnutzung der betroffenen Flächen ist eine sistierte Industriezone respektive die Zone für künftige bauliche Nutzung nach Art. 40 KRG. Damit steht das Zwischenlager dem künftigen Zonenzweck nicht entgegen.
- Das Zwischenlager wird auf fünf Jahre beschränkt betrieben. Anschliessend stehen die Flächen wieder der Landwirtschaft oder als allenfalls einzuzonende Industriezone zur Verfügung. Der vorübergehenden Zweckentfremdung als Landwirtschaftsland steht damit nichts entgegen.
- Für die Entwicklung der Industriezone stehen derweil näher am Industriegebiet und damit aus planerischer Sicht besser geeignete Flächen (sistierte Industriezonen) zu Verfügung. Die allfällige Entwicklung der Industriezone wird damit durch das Zwischenlager nicht behindert.
- Die Flächen sind keine Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Inventar.
- Durch die unmittelbare Nähe zur Deponie können die notwendigen Transporte auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Als Gesamtanlage entfällt so der Transport mit Lastwagen über allfällig längere Distanzen, welche zwangsläufig zu entsprechenden Emissionen führt (Lärm, Abgase).
- Die Flächen sind topografisch (flach) sehr gut für ein Zwischenlager geeignet.

6 Richtplanung (kantonal und regional)

Die Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans erfolgt parallel zu diesem Nutzungsplanungsverfahren.

6.1. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan ist die bestehende Schlackendeponie als Reaktordeponie des Typs D und E mit Koordinationsstand Ausgangslage verzeichnet. Der regionale Richtplan enthält keine Inhalte zur bestehenden Schlackendeponie.

Im kantonalen und regionalen Richtplan ist im Bereich der geplanten Erweiterung der Schlackendeponie eine Inertstoffdeponie mit Koordinationsstand Ausgangslage festgelegt.

6.2. Anpassung der Richtpläne

Die in den Richtplänen verzeichnete Inertstoffdeponie mit Koordinationsstand Ausgangslage im Bereich der geplanten Erweiterung der Schlackendeponie wird gestrichen.

Die geplante Erweiterung der Schlackendeponie wird in den Richtplänen als «Schlackendeponie Typ D» mit dem Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Die Festsetzung erfolgt mit folgenden Hinweisen:

- In der Nutzungsplanung zu regeln:
- Rodung
- Ersatzmassnahmen Trockenwiese (Objekt Borgia Plaun)
- Stufengerechte Regelung Endgestaltung und Etappierung und Hinweise zur Detailplanung
- Zwischenlagerung des Aushubmaterials innerhalb des Arbeitsgebietes gemäss Richtplan
- UVB-Hauptuntersuchung
- Siehe Bericht zur Richtplananpassung vom April 2020

6.3. Ablauf

Die Anpassung des regionalen Richtplans wurde am 29. April 2020 dem ARE zur Vorprüfung eingereicht, der Vorprüfungsbericht liegt vor. Die Richtplananpassung wird von der Region Viamala beschlossen und der Regierung zu Genehmigung eingereicht.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans wird von der Regierung beschlossen und dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

7 Bestehende Festlegungen (Nutzungsplanung, weitere Grundlagen)

Der Perimeter gemäss Vorprojekt der Erweiterung der Schlackendeponie wird von folgenden rechtskräftigen Festlegungen tangiert:

7.1. Zonenplan

- Rund 8716 m² der Kiesaufbereitungs- und Recyclingzone (KR) fallen im Osten in den Perimeter der geplanten Schlackendeponie.
- Die übrige Fläche des Perimeters, sofern es sich nicht um Wald (3059 m²) handelt, rund 18'164 m², sind der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- Überlagernd über die Landwirtschaftszone und teilweise auch im Wald ist im Perimeter eine Materialabbauzone festgelegt. Die Materialabbauzone überragt die Perimetergrenze im Norden und Süden. Im Süden wird sie schlussendlich durch die überlagerte Abbau- und Deponiezone der bestehenden Schlackendeponie begrenzt.
- Im Norden tangiert die Deponie den Wald. Im Januar 2020 erfolgte eine Waldfeststellung durch den Regionalforstingenieur.
- Im Bereich der Waldfläche fliesst ein kleines Bächlein («Rinnsal Nord»). Das Rinnsal wurde im Rahmen der Projektierung der Deponie vermessen und wird nicht tangiert. Auf der Südseite gegen die Deponie ist im Zonenplan eine Gewässerabstandslinie festgelegt, welche jedoch nicht mehr dem tatsächlichen Verlauf des Rinnsal Nord folgt.

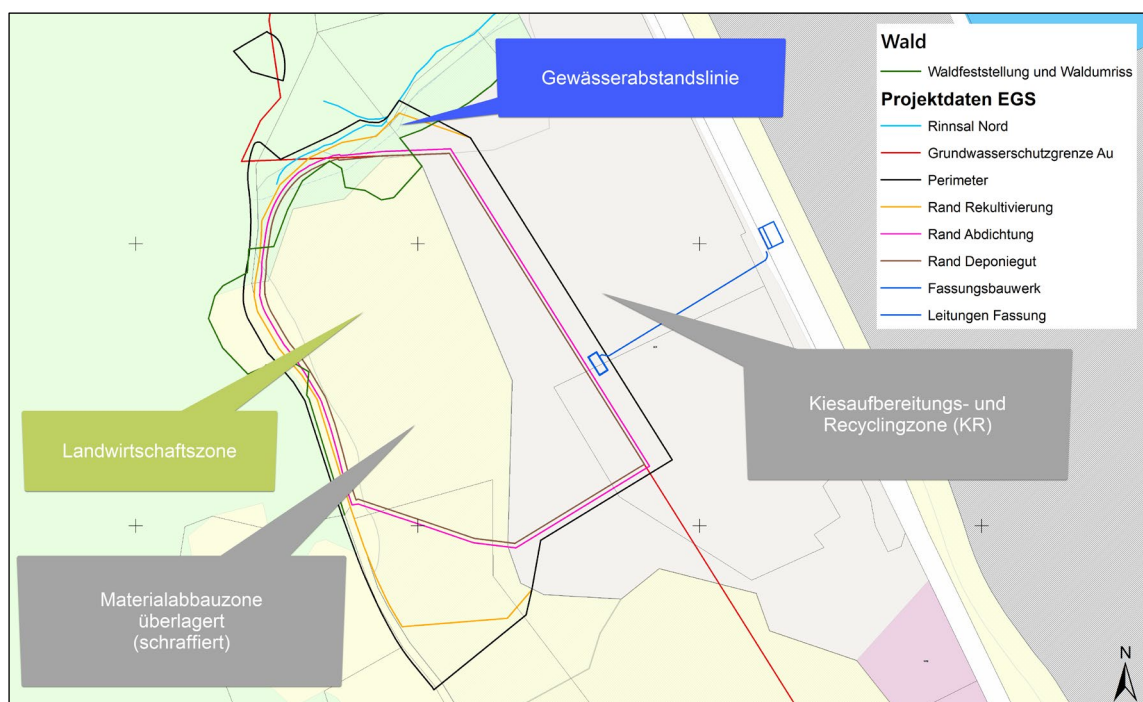


Abbildung 10: Zonenplan rechtskräftig und Projektdaten (ARE, EGS)

- Die Zwischenlagerflächen liegen auf der mit RB 639 vom 05.07.2016 sistierten Industriezone.

7.2. Genereller Gestaltungsplan

- Der Generelle Gestaltungsplan (GGP) enthält im Perimeter der geplanten Schlackendeponie keine Festlegungen.
- Angrezend an die Zwischenlagerflächen sind zwei geschützte Naturobjekte verzeichnet.

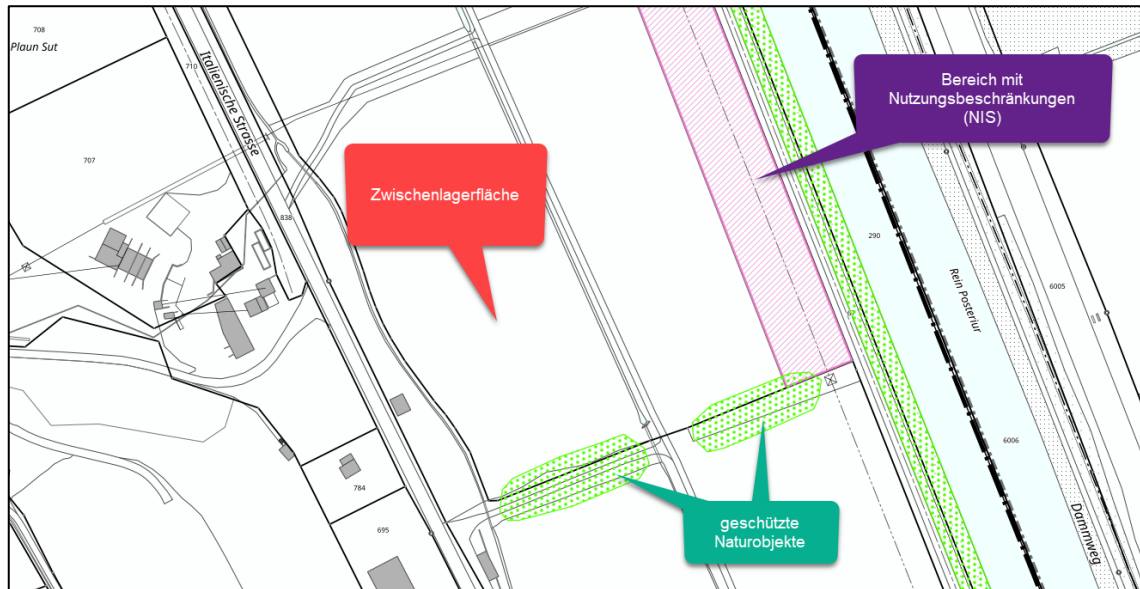


Abbildung 11: Bestehende Festlegung GGP (geogr)

7.3. Genereller Erschliessungsplan

- Entlang der westlichen Abgrenzung des Perimeters verläuft der Land- und Forstwirtschaftsweg Borgia, welcher zudem als Wanderweg bezeichnet ist. Der Weg wird für den Einbau der Abdichtung der Deponie (Bauphase und Abschluss) genutzt.

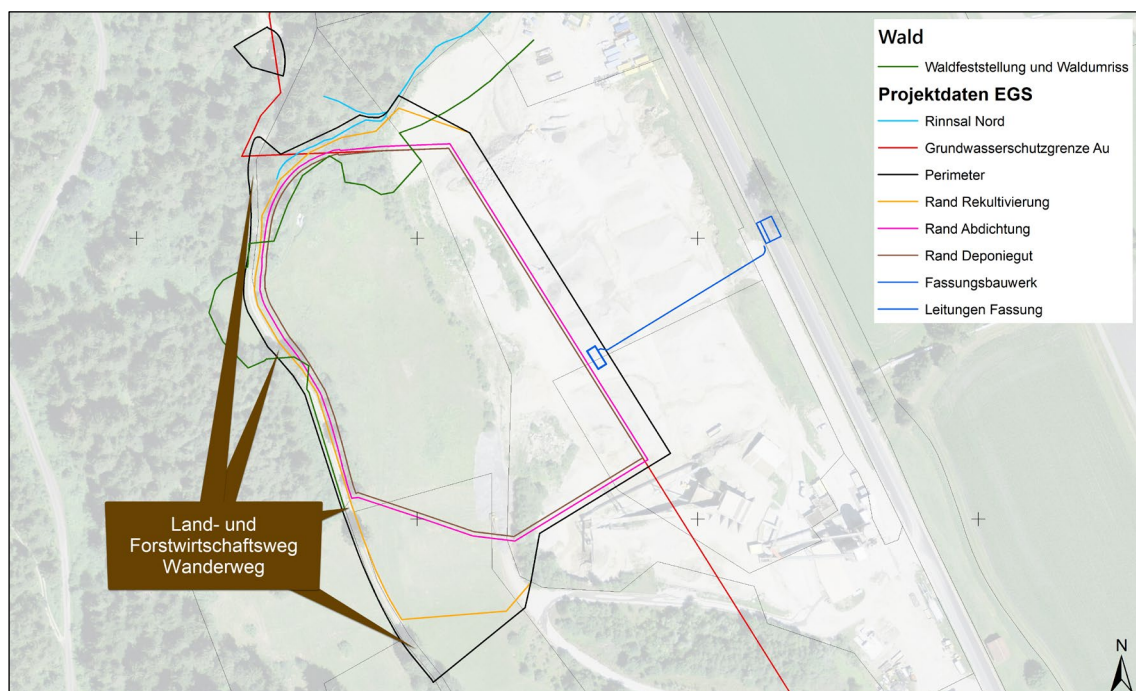


Abbildung 12: Bestehende Festlegungen GEP und Projekt (geogr, EGS)

7.4. Natur- und Landschaftsschutzinventar (NLI)

Innerhalb des Perimeters der geplanten Schlackendeponie enthält das NLI die Trockenwiese und -weide von regionaler Bedeutung «Bargia Plaun». Da die Trockenwiese durch das Vorhaben vorübergehend zerstört wird, sind Ersatzmassnahmen zu schaffen. Bereits im Jahre 2009 wurden durch ein Vegetationsgutachten (siehe UVB Voruntersuchung, Kapitel 5.9) die Ersatzpunkte für dieses Gebiet berechnet. Die Ersatzmassnahmen sind bei der Rekultivierung der Deponie (Wiederherstellung) vorgesehen. Die Details dazu können dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

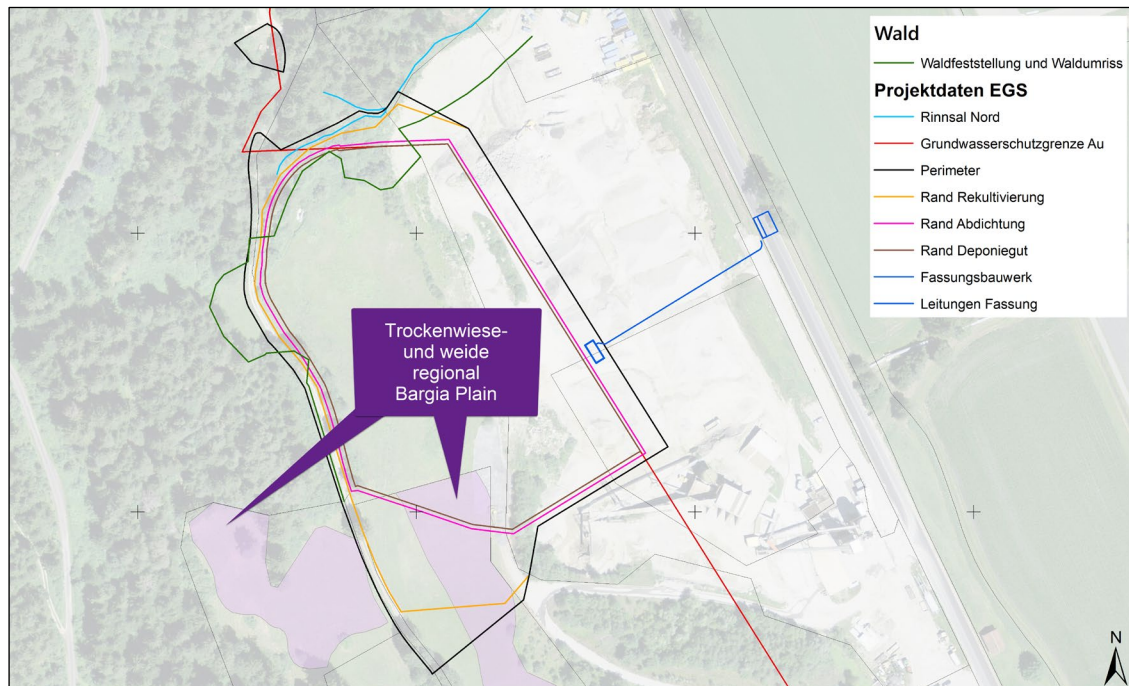


Abbildung 13: Inhalte NLI und Projektdaten (ANU, EGS)

7.5. Gewässerschutzkarte

- Der Gewässerschutzbereich A_u ragt im Norden und Osten in den Perimeter der Schlackendeponie (siehe Abbildung 9). Die eigentliche Schlackendeponie liegt jedoch ausserhalb des Gewässerschutzbereiches.

7.6. Baugesetz

Das Baugesetz der Gemeinde Cazis enthält die Bestimmungen zu folgenden vorgängig erwähnten Festlegungen:

- Art. 27 Kiesaufbereitungs- und Recyclingszone
- Art. 26 Materialabbauzone, Abbau- und Deponiezone, Materialablagerungszone

7.7. Quartierplan Unterrealta

Der Quartierplan Unterrealta wurde am 05. Januar 1999 vom Gemeindevorstand Cazis beschlossen. Es handelt sich dabei um ein zwischenzeitlich abgeschlossenes Landumlegungsverfahren. Bezüglich Nutzung ergeben sich aus dem Quartierplan keine Vorgaben. An der Parzellierung wurden unterdessen wieder Änderungen vorgenommen, sodass sie nicht mehr jener des Quartierplans entspricht. Die Anfang 2020 durch die Anwaltskanzlei Caviezel Partner AG durchgeführte Abklärung kommt zum Schluss, dass der Quartierplan nicht in Konflikt mit der geplanten Schlackendeponie steht und somit am Quartierplan keine Anpassungen nötig sind.

7.8. Neue Gefahrenbeurteilung

Die Gefahrenkarte ist derzeit beim Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in Überarbeitung. Sie wird voraussichtlich im Herbst 2020 abgeschlossen sein. Der Standort der Zwischenlagerung befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht in einer Gefahrenzone. Neu muss jedoch mit einer bis anhin nicht erfassten Überschwemmungsgefährdung gerechnet werden. Gemäss AWN werden mit grosser Wahrscheinlichkeit die Bereiche der Zwischenlagerung der Gefahrenzone 2 gemäss Art. 38 KRG (mittlere Gefährdung) zugewiesen. Folglich benötigt die Anlage der Materialzwischenlagerung voraussichtlich mindestens entsprechende Erosionsschutzmassnahmen (im Sinne von Art. 38 Abs. 4 KRG), um bei einem Überschwemmungsereignis die Anlage zu schützen und auch das Abschwemmen des Materials auf die Landwirtschaftsflächen verhindern zu können. Gemäss AWN sind jedoch keine aufwändigen baulichen Eingriffe mit hohen Kosten und zusätzlichen Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung zu erwarten. Mögliche Erosionsschutzmassnahmen im Sinne von Art. 38 Abs. 4 KRG können etwa Betonelemente (sogenannte Betonlego) oder grössere Steinreihen umfassen.

8 Änderungen in den Planungsmitteln

Im Folgenden werden die Änderungen in den verschiedenen Planungsmitteln im Rahmen der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung erläutert.

8.1. Zonenplan

- Die bestehende Kiesabbau- und Recyclingzone (KR) ist im Bereich der geplanten Schlackendeponie nicht mehr notwendig. Diese Fläche kann nach dem Betrieb der Schlackendeponie nicht mehr zu den gemäss Zonenbestimmungen vorgesehen Zwecken benutzt werden. Die Schnittfläche zwischen KR und neuer Abbau- und Deponiezone wird daher in die Landwirtschaftszone umgezont. Nach Abschluss der Betriebsphase der Deponie können die Flächen z.B. als Wiesen genutzt werden (analog bestehender Deponie).
- Die gesamte bestehende und überlagernde Materialabbauzone wird aufgehoben. Auch die beiden Bereiche ausserhalb des Perimeters der geplanten Deponie werden in Absprache mit der Beton und Kies AG (Betreiber Kieswerk, Nutzer dieses Bereichs) aufgehoben.
- Um die Zonenkonformität der geplanten Schlackendeponie herzustellen, wird überlagernd eine Abbau- und Deponiezone Typ D ausgeschieden (26'689 m²). Die neu geschaffene Abbau- und Deponiezone Typ D wird überlagernd über die Landwirtschaftszone ausgeschieden und wie folgt abgetrennt: Im Norden und Westen entlang des Randes Rekultivierung und im Osten und Süden entlang des Perimeters des Bauprojektes.
- Das kleine Bächlein «Rinnsal Nord» im Wald im Norden der Deponie wird von der Deponie nicht tangiert. Die Gewässerabstandslinie wird innerhalb des Perimeters gemäss Bauprojekt aufgehoben, da sie nicht dem vermessenen Verlauf des Rinnsals folgt. Der Gewässerraum wird ausgehend vom vermessenen Verlauf des Rinnsals im Zonenplan innerhalb des Waldes zur Kontrolle dargestellt. Auf eine Festlegung der Gewässerraumzone im Wald kann verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. A GSchV). Eine Festlegung der Gewässerraumzone ergibt sich dort, wo der Gewässerraum ausserhalb des Waldes liegt und nicht eingedolt ist (Art. 41a Abs. 5 lit. B GschV). Der Abstand von 5.5 Metern vom Rinnsal zum Deponiegut wird eingehalten.
- Auf dem Gebiet der Zwischenlagerung des Aushubmaterials wird eine überlagernde Zwischenlagerzone ausgeschieden. Die Zwischenlagerzone ist auf 5 Jahre ab Genehmigung befristet. Die Zwischendeponie wird nur während der Bauphase der Deponie (2-3 Jahre) betrieben. Nach Ablauf der Frist steht die festgelegte Grundnutzung (sistierte Industriezone) wieder zur Verfügung. Die Zwischenlagerzone hat bei Einhaltung aller notwendigen Abstände (5 Meter zu Hecken, 5.5 Meter zu Gewässern, wo vorhanden an Gewässerraum) eine Grösse von 14'247 m².

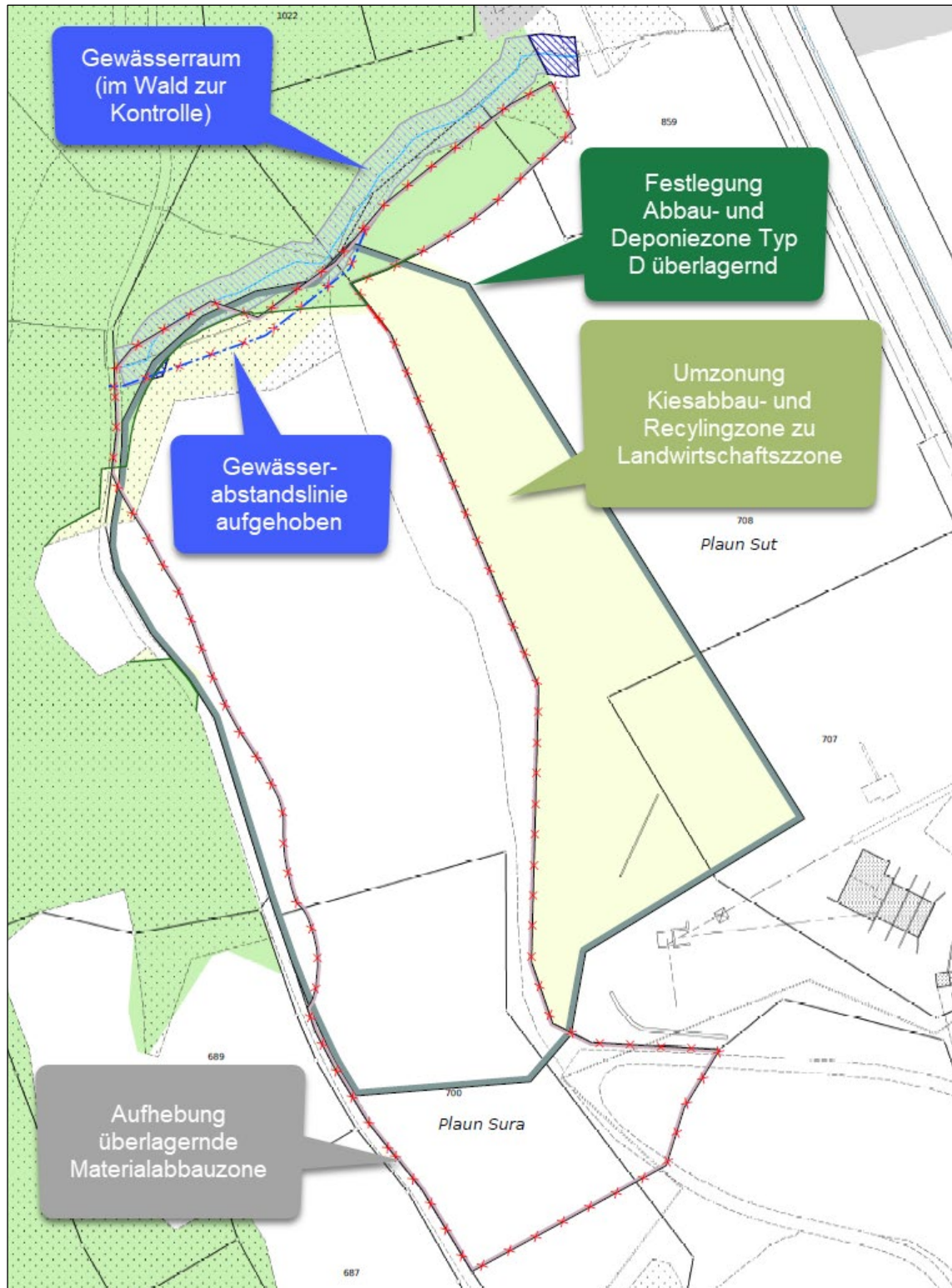


Abbildung 14: Anpassungen im Zonenplan (Esther Casanova Raumplanung GmbH)

8.2. Genereller Gestaltungsplan

Gemäss Art. 26 BauG sind für Abbau- und Deponiezonen im einem Arealplan oder in einem Generellen Gestaltungsplan festzulegen:

- Gestaltung des Geländes nach Abschluss der Materialentnahme
- Gestaltung der Deponie
- Gestaltung der Etappen
- Massnahmen zum Schutz der Umgebung

Im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 sind die Grundzüge der Gestaltung, des Aufbaus und der räumlichen Organisation der geplanten Schlackendeponie mittels Plan 1:1000 und Schnitten 1:500 geregelt. Die Festlegungen orientieren sich am Vorprojekt:

- Der Perimeter des Generellen Gestaltungsplans Schlackendeponie orientiert sich am Perimeter des Projekts.
- Die Lage des Stützelementes ergibt sich durch die Grenze des Gewässerschutzbereichs A_u, welche die Deponie gegen Osten abschliesst. Da auch ein Randbereich von 50 Metern Teil des Gewässerschutzbereiches ist, kann die Deponie bis ganz an die Gewässerschutzgrenze positioniert werden, ohne dass sie unmittelbar an das nutzbare Grundwasser der Talebene grenzt.
- Der Bereich Schlackendeponie umfasst den Deponiekörper innerhalb des Randes Deponiegut gemäss Bauprojekt. Es handelt sich um jene Fläche, auf welcher während der Betriebsphase tatsächlich Schlacke abgelagert werden darf.
- Der Bereich Aushub in den Schnitten zeigt die Differenz zwischen gewachsenem Terrain und der Basis der Deponie.
- Die Deponieabdichtung- und Rekultivierung ist auf der gesamten Oberfläche des Schlackenkörpers durchzuführen. Die Rekultivierung erfolgt über die gesamte Abbau- und Deponiezone Typ D, unabhängig von der möglichen zukünftigen «Etappe Mitte». Falls sich abzeichnet, dass eine «Etappe Mitte» unmittelbar nach Abschluss der Erweiterung in Angriff genommen wird, kann im an diese nächste Etappe angrenzenden Bereich im Süden auf die Abdichtung und Rekultivierung vorerst verzichtet werden. Die Rekultivierung beinhaltet auch die Ersatzmassnahmen für die Trockenwiese «Bargia Plaun».

8.3. Genereller Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:1000 wird die Erschliessung der Deponie geregelt. Gemäss Vorprojekt wird von zwei Zufahrten ausgegangen:

- Zufahrt von Süden her über die Italienische Strasse und die Baustrasse zur bestehenden Schlackendeponie: Festlegung im GEP als Quartierstrasse
- Zufahrt zur Zwischendeponie von der Kantonsstrasse her: Festlegung im GEP als «Zufahrt Zwischenlager». Analog der dadurch erschlossenen Zwischenlagerzone ist diese Festlegung auf 5 Jahre befristet. Diese Zufahrt bedarf noch der Absprache mit der Kantonspolizei.
- Zufahrt Nord über den Land- und Forstwirtschaftsweg Bargias im Nordwesten wird als «Zufahrt Nord» im GEP festgelegt. Der Wendepunkt am Land- und Forstwirtschaftsweg wird als «Kehrpunkt» festgelegt. Mit dem Artikel 35^{bis} im Baugesetz wird sichergestellt, dass die Zufahrt Nord und der Kehrpunkt lediglich während der Bau- und Abschlussphase benutzt werden.

Die Anfahrt erfolgt bei beiden Zufahrten von Norden her über den Autobahnanschluss Rothenbrunn.

Die Zufahrt zur Schlackendeponie wird während der Betriebsphase ausschliesslich über die Quartierstrasse von der Kantonsstrasse her erfolgen. Der Transport des Aushubmaterials in die Zwischenlagerzone erfolgt über die Kieswerkzufahrt auf die Italienische Strasse und anschliessend direkt in die Zwischenlagerzone. Die Zufahrt über den Land- und Forstwirtschaftsweg Bargias im Nordwesten ist ausschliesslich während der Bauphase (Abdichtung) und der Abschlussphase (Abdichtung Oberfläche, Rekultivierung) vorgesehen.

8.4. Baugesetz

In Artikel 26 «Materialabbauzone, Abbau- und Deponiezone, Materialablagerungszone» wird der Zweck der neuen Zone «Abbau- und Deponiezone Typ D» ergänzt:

«Die Abbau- und Deponiezone Typ D umfasst Flächen, die für den Betrieb einer Deponie des Typ D gemäss VVEA (Deponie für aufbereitete Kehrschlacke aus Siedlungsabfällen) bestimmt sind.»

- Die «Materialabbauzone» wird aus dem Artikel 26 gestrichen. Mit der Aufhebung der Materialabbauzone besteht in der gesamten Gemeinde Casis keine Materialabbauzone mehr.
- In Artikel 26^{bis} «Zwischenlagerzone Schlackendeponie» werden die Art der Nutzung der Zwischenlagerflächen, die Rekultivierung nach dem Nutzungsende sowie die Erosionsschutzmassnahmen geregelt.
- In Artikel 29^{bis} «Bereich für Schlackendeponie Unterrealta» sind die Bestimmungen zum Generellen Gestaltungsplan enthalten. Neben der Umschreibung des Zwecks wird die Ablagerung der Schlacke sowie die Deponieabdichtung und Rekultivierung genauer geregelt.

In Artikel 35^{bis} «Zufahrt Nord und Kehrpunkt» wird sichergestellt, dass die Zufahrt Nord und der Kehrpunkt gemäss Generellem Erschliessungsplan lediglich während der Bau- und Abschlussphase benutzt werden.

8.5. Rodung

Rodungen sind die Differenz zwischen der im Januar 2020 durch den Regionalforstingenieur festgestellten Waldgrenze und der Perimetergrenze gemäss Bauprojekt. Total ergibt sich eine Rodungsfläche von 2840 m². Flächen, die sich ausserhalb der Oberflächenabdichtung befinden, können nach der Bau- oder Betriebsphase der Schlackendeponie wieder aufgeforstet werden (1928 m²). Im Bereich der Oberflächenabdichtung ist eine Wiederaufforstung nicht möglich. Diese Flächen müssen definitiv gerodet werden.

Für den Bau ist ein Wendeplatz für Baumaschinen notwendig, welcher durch die Lage an der Weggabelung nördlich der Deponie Wald beansprucht (349 m²). Diese Fläche wird temporär gerodet und nach der Bauphase wieder aufgeforstet. Der Wendeplatz hält einen Abstand von 5.5 m zum Gewässer (Rinnsal Nord) ein.

Von der Rodung sind vier Parzellen betroffen:

Parzelle	446	696	708	859
Eigentümer	Politische Gemeinde Cazis	EG Schlackendeponie, Einfache Gesellschaft Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittellbünden (AVM) Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)	Beton- und Kies AG, Unterrealta Italienische Strasse 151 7408 Cazis	Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittellbünden (AVM)
Rodungsfläche definitiv	-	912 m ²	-	-
Rodungsfläche temporär	710 m ²	1001 m ²	190 m ²	27 m ²

In Absprache mit dem zuständigen Regionalforstingenieur sind als Ersatzmassnahmen für die definitiven Rodungsflächen (912 m²) Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft im Bereich der jetzigen Deponie, welche kurz vor dem Abschluss steht, vorgesehen. Im Rahmen dieser Arbeiten soll eine gleich grosse Fläche (912 m²) mittels der Pflanzung von einheimischen Sträuchern und Ausbildung zu einer Hecke an der Flanke der abgeschlossenen Deponie Süd naturkundlich und landschaftlich aufgewertet werden. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen der Deponie sollen die Bepflanzungen vornehmlich an den Böschungen erstellt werden.

Die Standortgebundenheit für die Rodung im Deponiebereich ergibt sich durch die geringen bestehenden Deponiereserven für Schlacke und den prognostizierten Bedarf, wodurch ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen für Schlacke besteht (Entsorgungsautarkie). Auch befindet sich die Deponie am Standort einer bereits bestehenden Deponie in einem geologisch geeigneten Gebiet, ist gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden und befindet sich mit rund 25 km in relativ geringer Distanz zum «Produzent» der Schlacke, der Kehrrichtverbrennungsanlage Trimmis.

Unabhängigkeit zur bewilligten Rodung aus dem Jahre 2010:

Bei der ersten Rodung im Jahr 2010 handelte es sich um eine Bewilligung in Zusammenhang mit einem Materialabbauvorhaben der Beton und Kies AG, Cazis. Die Deponie Süd bildet zwar auch Gegenstand der damaligen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Cazis, wies aber keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben auf, das für die nördlich gelegene Abbauzone beantragt und bewilligt wurde und welches auch die Rodung auslöste. Die Rodung 2010 war denn auch bis 2015 befristet und die Ersatzleistungen wurden erbracht.

Die Deponie Süd, die nun Auslöser für ein neues Rodungsbewilligungsverfahren ist, ist völlig unabhängig vom damaligen Abbauvorhaben. Zufälligerweise sollen teilweise auf den gleichen Teilflächen definitiv oder temporär Rodungseingriffe stattfinden. Bei den beiden Vorhaben (Abbau 2010 und Deponie Süd 2020) handelt es sich um zwei verschiedene Projekte. Deshalb ist für das Depo-nievorhaben Nord 2020 ein selbstständiges Rodungsverfahren begründet.

- Das Abbauvorhaben 2010 ist losgelöst von der Deponie Nord 2020 beantragt und bewilligt worden. Grund für die Rodung bildete die Ausdehnung der Abbau- und Recyclingzone.
- Der Schüttkörper der Deponie Nord ist völlig losgelöst vom Schüttkörper Deponie Süd.
- Die Abdichtungssysteme der beiden Deponien sind völlig unterschiedlich ausgestaltet und aufgebaut.
- Die Ableitung des Sickerwassers und die Kontrolle des Sickerwassers erfolgt über unterschiedliche Bauwerke.
- Die Erschliessung der Deponie Nord sowohl für den Bau als auch den Betrieb funktioniert völlig unabhängig von der abgeschlossenen Deponie Süd.
- Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Deponie Mitte errichtet werden soll ist völlig unklar. Die Entsorgungstechnik und der Bedarf nach Ablagerungsvolumen werden sich bis zur Verfüllung der Deponie Nord, welche in rund 35 Jahren (geschätzt ca. im Jahr 2055) erfolgt sein wird, voraussichtlich ändern. Tendenziell wird künftig noch mehr Material rezykliert und viel weniger Material endgelagert.

Die Standortgebundenheit für die Rodung auf der Parzelle 446 (Wendeplatz) begründet sich dadurch, dass es sich um den im Variantenvergleich sinnvollsten und für die Bauarbeiten praktikabelsten Standort handelt. Im Variantenvergleich wurden die Standorte Oberrealta, der gewählte Standort, Tuf Pintg und der Holzlagerplatz evaluiert (siehe Abbildung 15). Der gewählte Standort schloss aufgrund der folgenden Bewertungen als Bestvariante ab:

- Der Standort ist ökonomisch und betrieblich am sinnvollsten
- Es werden keine Wohngebiete beeinträchtigt (beim Standort Oberrealta der Fall)
- Der Flurweg ist für die Baufahrzeuge eine Sackgasse ohne Wendeplatz. Von den Standorten Tuf Pintg und dem Holzlagerplatz sind die rückwärts zu fahrenden Strecken deutlich länger
- Die Standorte Tuf Pintg und der Holzlagerplatz erfordern ebenfalls eine Rodung
- Durch den gewählten Standort wird die Gefährdung von Personen und das Unfallrisiko infolge von langen Rückwärtsfahrten massgebend reduziert werden. Insbesondere können Rückwärtsfahrten im Bereich des Wanderweges reduziert werden.
- Der Abstand von 5.5 Meter zum Gewässer kann eingehalten werden

Am bezeichneten Standort soll ein Platz zum Wenden, zum Kreuzen von Baufahrzeugen und zum Parkieren von Transportfahrzeugen erstellt werden. Weiter dient er für den Umschlag von Baumaterialien (mineralische Abdichtung, Asphalt, etc.) auf kleinere Fahrzeuge. In der Situation des gleichzeitigen Zusammentreffens der eingesetzten Geräte bedarf es des Platzes für 2 4-Achser, 2 Dumper, eine Umschlageeinrichtung und Versorgungseinrichtungen. Der Platzbedarf wird in der Abbildung 16 begründet.

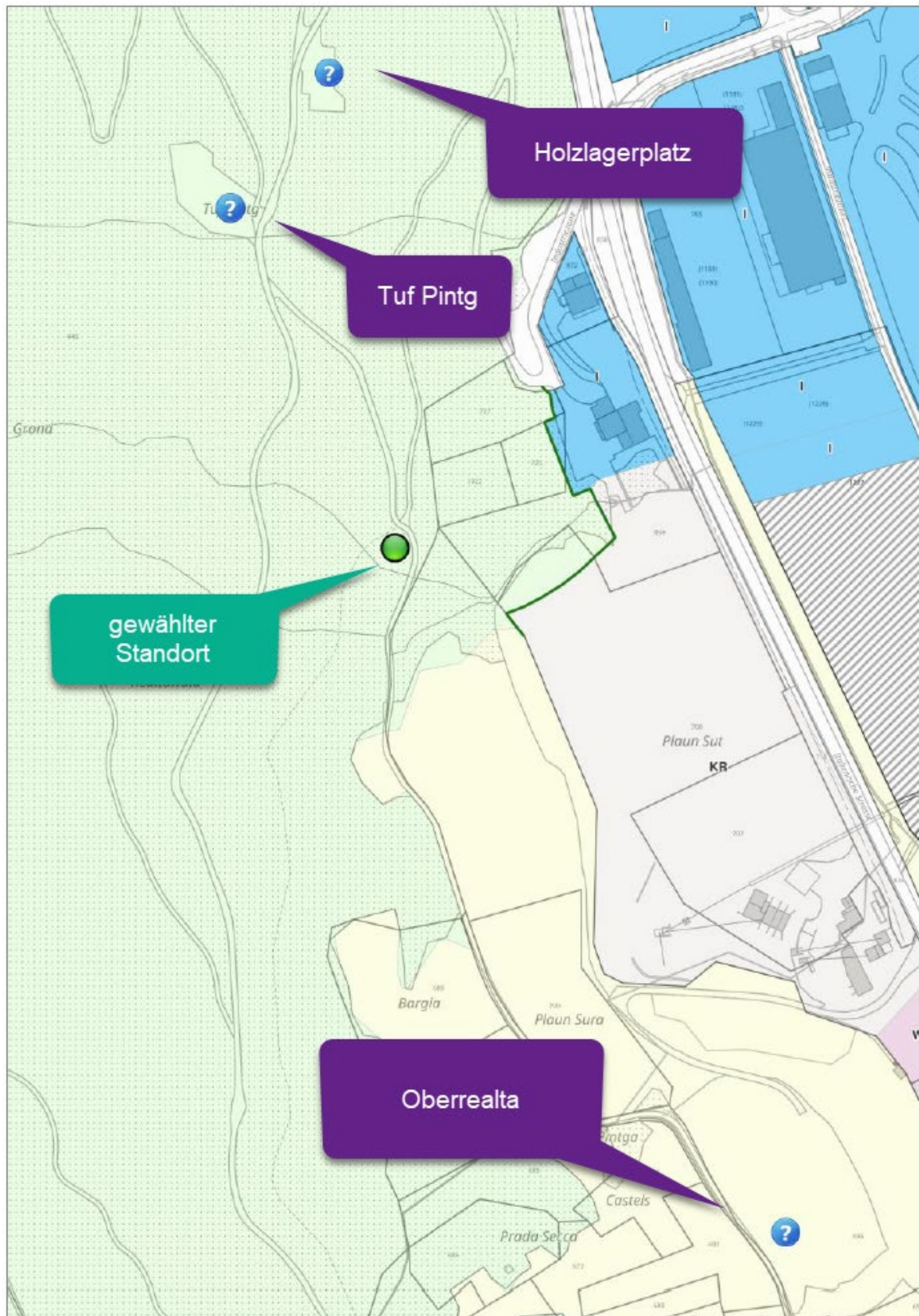


Abbildung 15: Evaluierte Standorte für den Wendeplatz (Alping)

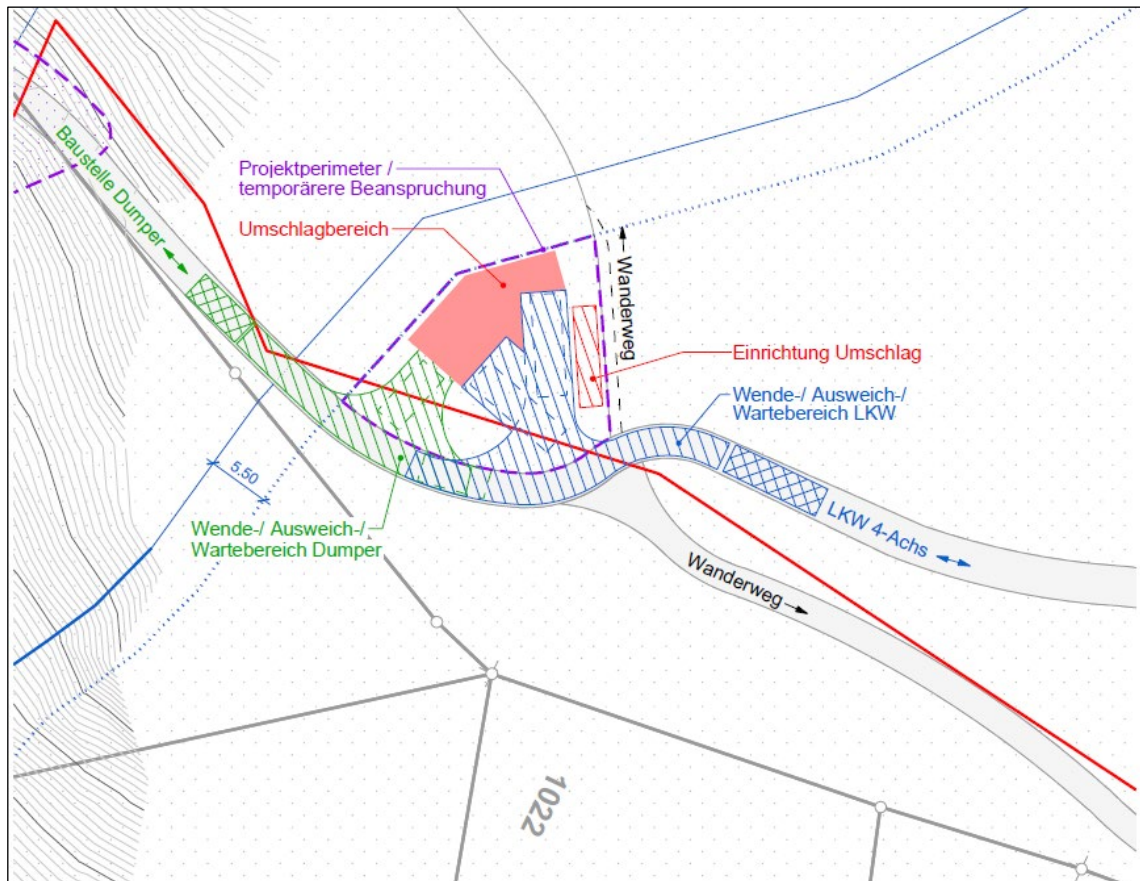


Abbildung 16: Nachweis Platzbedarf Wendepunkt (Alping)

Oberhalb des Waldweges auf Höhe der Deponie ist ein Rodungsstreifen notwendig (181 m^2). Dieser ist erforderlich für die Erstellung der Strassenentwässerung (Sicker-/Transportleitung) zum Rückhalt von Meteorwasser. Die Ausführung einer Entwässerung ist für die Deponie erforderlich, da verhindert werden muss, dass Oberflächenwasser in den Deponiebereich eingetragen wird. Bezüglich Aufbau des Strassenbelages (mit oder ohne Asphalt) kann noch entschieden werden. Nebst dem Platzbedarf für die Entwässerung gibt es Engstellen für die Bauausführung der Basisabdichtung, welche kleinere lokale Anpassungen am bergseitigen Strassenrand (Abtrag Böschungsfuss) erfordern. Das Normalprofil mit Anpassung (vergleiche best. Terrain) ist in Abbildung 17 ersichtlich.

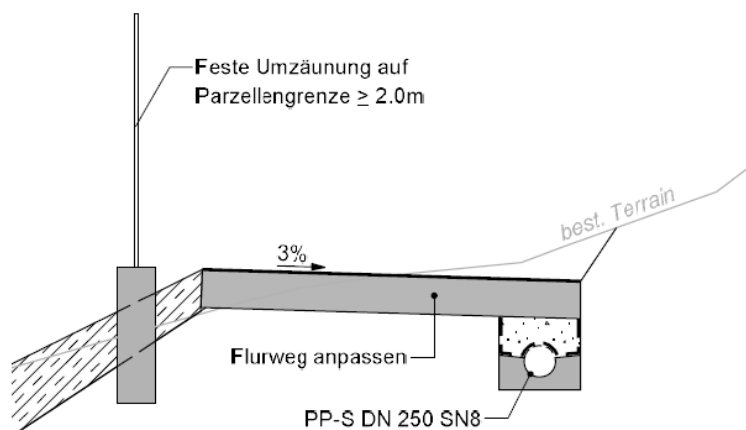


Abbildung 17: Normalprofil Flurweg (Alping)

9 Vorprüfung

Der Gemeindevorstand hat die Vorlage am 4. Mai 2020 zuhanden der Vorprüfung verabschiedet. Die Unterlagen werden am 7. Mai 2020 dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt datiert vom 20. Juli 2020 vor. Mit den Rückmeldungen der Vorprüfung wurde wie folgt umgegangen:

Bereich	Rückmeldung Vorprüfung	Behandlung
<i>Zonenplan 1:1000</i>		
Materialabbauzone	Prüfen der Aufhebung der bestehend bleibenden Materialabbauzone.	In Absprache mit der Beton und Kies AG wird die Materialabbauzone wie vom ARE vorgeschlagen aufgehoben.
Zwischenlagerzone	Standortalternativen prüfen aufgrund der neuen Gefahrenzone 2 (Massnahmen Erosionsschutz notwendig) sowie landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Für die Erosionsschutzmassnahmen ist ein Schutzkonzept notwendig, damit klar ist ob die Massnahmen machbar sind (womit gerechnet wird).	Auf die Prüfung von Standortalternativen wird verzichtet. Der Standort ist grundsätzlich unbestritten (die Vorteile des Standortes überwiegen gegenüber den wenigen Vorbehalten deutlich und werden in Kapitel 5.5 ausführlich erläutert). Die Detailprojektierung der Schutzmassnahmen wird über die Nutzungsplanung sichergestellt. Sie kann jedoch erst bei Vorliegen der Gefahrenkarte (ca. Herbst 2020) durchgeführt, wenn die Vorlage bereits beschlossen wird. Um die Detailprojektierung sicherzustellen, wird in der Nutzungsplanung (Baugesetz) sichergestellt, dass sie zu diesem Zeitpunkt durchzuführen ist.
Statische Waldgrenze	Übergang von bestehender zu neuer statischer Waldgrenze stimmt nicht überein.	Die statische Waldgrenze wurde in Absprache mit dem AWN bereinigt.
Gewässerraum nördlicher Bachraum	Die neue Gefahrenbeurteilung hat voraussichtlich Auswirkung auf die Ausscheidung des Gewässerraums. Die Gewässerraumzonen müssen auf die neue Gefahrenbeurteilung abgestimmt werden. Die neuen Gefahrenzonen müssen übernommen werden.	Die neue Gefahrenbeurteilung liegt erst im ca. Herbst 2020 vor. Daher kann sie aus terminlichen Gründen (Beschluss der Vorlage im Oktober 2020) nicht berücksichtigt werden.
Abbau- und Deponiezone bestehende Deponie	Nach Abschluss der bestehenden Deponie wird die Zone nicht mehr benötigt. Ist spätestens bei der nächstgrösseren Nutzungsplanungsrevision aufzuheben.	Die Aufhebung wird zu späterem Zeitpunkt in einem separaten Verfahren durchgeführt.

Bestehender Quartierplan Unterrealta	Aufhebung in dieser Revision oder bei nächstmöglicher Gelegenheit.	Die Aufhebung wird zu späterem Zeitpunkt in einem separaten Verfahren durchgeführt, sofern die Gemeinde sich für eine Aufhebung entscheidet.
<i>Genereller Gestaltungsplan 1:1000/1:500</i>		
Gewässerschutzbereich A _u	Konflikt mit dem Schlackenkörper: In Profilen 3 und 4 überlappt der Schlackenkörper den Gewässerschutzbereich.	Die Schnitte wurden auf das aktuelle Bauprojekt angepasst und der Konflikt damit bereinigt.
Materialzwischenlager	Gestaltungsanordnungen festlegen: Mögliche Etappierung (schnellstmögliche Freilegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen), Massnahmen für ansprechende Zwischenlagergestaltung.	Es werden keine Etappierung oder Gestaltungsanweisungen festgelegt.
<i>Genereller Erschliessungsplan 1:1000</i>		
Zufahrt Nord (Forstweg und Wendeplatz)	Festlegung des Weges und des Wendeplatzes im GEP erforderlich.	Weg und Wendeplatz werden im GEP festgelegt. Dazu wurde im Baugesetz eine Bestimmung zur Nutzung ergänzt.
Strom- und Wassererschliessung	Allfällige, fix installierte Standorte und Leitungsführung sind im GEP zu verzeichnen.	Das Bauwerk der Fassung und die Zu- und Wegleitungen wurden im GEP verzeichnet.
Zufahrt Zwischenlager	Bewilligung des TBA erforderlich. Das Projekt ist frühzeitig dem TBA zur Vorprüfung vorzulegen. Voraussichtlich ist für den Nachweis der Sichtfelder die Entfernung von Bepflanzung an der Kantonsstrasse erforderlich. Zusätzlich ist daher eine Heckenentfernungsbewilligung des ANU fällig.	Die Heckenentfernungsbewilligung wird im Rahmen des Bauprojekt/Baubewilligung eingereicht.
Baugesetz		
Materialabbauzone	Falls die Materialabbauzone komplett aufgehoben wird, kann der Begriff «Materialabbauzone» komplett aus dem Baugesetz gestrichen werden.	Der Begriff «Materialabbauzone» wurde aus dem Baugesetz gestrichen.
Ergänzung Art. 29 ^{bis} Abs. 3	Der Satz bezüglich der Rekultivierung und Abdichtung bei einer anschliessenden Bauetappe ist unvollständig.	Der Artikel wurde gemäss dem Vorschlag im Vorprüfungsbericht ergänzt.
Rodungsgesuch		

Rodung Parzelle 446 (Wendeplatz)	Standortgebundenheit ist noch nicht ausgewiesen. Das AWN verlangt vertiefte Darlegungen hinsichtlich des Nutzungszweckes des Wendeplatzes und einen glaubhaften Nachweis über fehlende Alternativen	Die Notwendigkeit des Wendeplatzes und der Mangel an Alternativen wurde vertieft dargelegt.
Rodung allgemein	Die Details des Rodungsgesuches sind noch mit dem Regionalforstingenieur zu besprechen.	Das Rodungsgesuch wurde mit dem Regionalforstingenieur besprochen und vervollständigt.

Weitere Anpassungen nach der Vorprüfung:

- Berücksichtigung der neusten Daten Bauprojekt. Dadurch ergaben sich Änderungen bezüglich der Flächen der neuen Abbau- und Deponiezone sowie der Rodungen.
- Anpassung des Gewässerraums auf die neue Vermessung des «Rinnsal Nord». Der Konflikt mit der Deponie am westlichen Rand der neuen Vermessung respektive der Übergang zwischen neuer Vermessung und altem Bachlauf gemäss Nutzungsplanung wurde damit, in Absprache mit dem Regionalforstingenieur, bereinigt.

10 Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeindevorstand Cazis hat die Teilrevision an der Sitzung vom 19. August 2020 für die Mitwirkungsaufgabe freigegeben. Die öffentliche Auflage fand vom 3. September bis 2. Oktober 2020 statt. Während der öffentlichen Auflage konnte jedermann schriftlich beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einreichen. Am 14. September 2020 fand in Cazis eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Projekt und zur Nutzungsplanung statt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe ist eine Eingabe eingegangen, welche vom Gemeindevorstand beantwortet wurde.

11 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Teilrevision wurde von der Urnenabstimmung am 13. Dezember 2020 beschlossen. Nach der Beschlussfassung liegen die Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf (Beschwerdeaufgabe vom 22. Januar bis 22. Februar 2022). Während dieser Zeit kann, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, schriftlich und begründet Beschwerde bei der Regierung einreichen.

12 Genehmigung Regierung

Rechtskräftig wird die Teilrevision mit der Genehmigung durch die Regierung, welche auch die Rodungsbewilligung erteilt und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vornimmt.